



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11. Februar 2020  
– Auszug aus Drucksache 18/6479 –**

**Frage Nummer 11  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christian  
Zwanziger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen hat das Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auf die behördlichen Strukturen in Bayern, ist die Umgestaltung zu zentralen Ausländerbehörden, die die Bearbeitung der Visaanträge für Fachkräfte übernehmen sollen, vorgesehen, und wie genau soll die Zusammenarbeit der Wirtschaftsverbände und der Staatsregierung bei der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes genau ausgestaltet werden?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, welches zum 1. März 2020 in Kraft treten wird, sieht in § 71 Abs. 1 Satz 5 Aufenthaltsgesetz-neu (AufenthG-neu) einen Regelungsauftrag an die Länder vor, wonach diese jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten sollen, welche bei Visumanträgen zum Zwecke der Ausbildung und Beschäftigung zuständige Ausländerbehörde sein soll.

Welche Auswirkungen das Fachkräfteeinwanderungsgesetz auf die behördlichen Strukturen in Bayern hat – neben den aufenthaltsrechtlichen Behördenstrukturen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Visaanträgen für Fachkräfte betrifft dies auch die Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden und den Anerkennungsstellen sowie Anerkennungsberatungsstellen –, ist im Rahmen einer umfassenden Abwägung zu ermitteln, bei der die Erwartung der Wirtschaftsverbände ebenso eine Rolle spielen wie fachliche, verwaltungsorganisatorische und personelle Aspekte sowie die Positionen der kommunalen Spitzenverbände. Die ressortübergreifende Abwägung ist innerhalb der Staatsregierung noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich liegt die ausländerrechtliche Zuständigkeit bei den Kreisverwaltungsbehörden.